

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiterin: Mag. Julia Ludwig
E-Mail: julia.ludwig@bvwg.gv.at
Durchwahl: 154305
Geschäftszahl: BVwG-100.912/0004-
Präs/2017
DVR: 0939579nachrichtlich:Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Wien, am 20. März 2017

Betreff: **Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das ASVG, das GSVG, das BSVG und das EStG 1988 geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-ZG)**

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes nimmt zum mit Schreiben vom 07.03.2017 übermittelten Begutachtungsentwurf, GZ. BMASK-21119/0002-II/A/1/2017, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das ASVG, das GSVG, das BSVG und das EStG 1988 geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-ZG), wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass mit dem gegenständlichen Entwurf ein neues Rechtsschutzverfahren eingerichtet wird, wodurch es zu zusätzlichen Verfahren am Bundesverwaltungsgericht kommen wird.

Die sich hieraus ergebende(n) neue(n) Zuständigkeit(en) wird (werden) einen gegenwärtig nicht abschätzbaren verwaltungstechnischen Mehraufwand in Form von zusätzlichen personellen und budgetären Ressourcen mit sich bringen, der derzeit im Bundesverwaltungsgericht nicht berücksichtigt ist. Der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ist keine Einschätzung hinsichtlich der Anzahl allfälliger in diesem Zusammenhang zu erwartender Beschwerdeverfahren zu entnehmen.

Besonderer Teil:**Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):****Zu § 412a Z 2 lit. a ASVG:**

Mit dem gegenständlichen Entwurf ist vorgesehen, dass Verfahren zur Klärung der Versicherungszuordnung durchzuführen sind, welche gemäß § 412a Z 2 lit. a ASVG „[...] auf Grund der Anmeldung zur Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG, soweit es sich um Berechtigte zur Ausübung eines freien Gewerbes handelt, die von den Trägern der Krankenversicherung und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einvernehmlich bestimmt wurden, [...]“ amtswegig eingeleitet werden.

Die Rechtsnormqualität dieser einvernehmlichen Bestimmung wird im Entwurf, wie auch in den Erläuterungen, offen gelassen. Es ist nicht erkennbar, ob es sich um eine Verordnungsermächtigung handelt oder um einen neuen Rechtstypus ähnlich den Gesamtverträgen im ASVG. In ersterem Fall müsste klargestellt werden, wer Verordnungsgeber ist, in letzterem Fall fehlten Rechtsschutzbestimmungen.

Weiters ist nicht ersichtlich, wie vorzugehen ist, wenn kein Einvernehmen erzielt wird. Diesbezüglich scheint eine *lex imperfecta* vorzuliegen, was für die Rechtsdurchsetzung nicht zweckmäßig erscheint.

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) im Zusammenhang mit Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Der Vollständigkeit halber wird darüber hinaus angemerkt, dass es bei vorliegender Gelegenheit sinnvoll erschiene, eine Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auch dahingehend vorzunehmen, die Bestimmung des § 360a ASVG dergestalt zu ergänzen, dass die nach § 360a ASVG normierte Auskunftserteilung über verfahrenserhebliche Umstände auch für Finanzbehörden

- 3 -

gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichten der Länder gilt.

Vor dem Hintergrund, dass ein wesentlicher Tatbestand bei der Prüfung der Sozialversicherungspflicht nach § 4 ASVG die Lohnsteuerpflicht ist, liegt nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die wesentliche Bedeutung dieser Verweisung auf Vorschriften des Einkommensteuergesetzes darin, dass für jene Zeiträume, in denen die Lohnsteuerpflicht der betreffenden Personen nach § 47 Abs. 1 iVm Abs. 2 EStG 1988 mit (rechtskräftigem) Bescheid der Finanzbehörden festgestellt wurde, jedenfalls auch die Sozialversicherungspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 erster Satz ASVG bindend feststeht.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident
i.V. Sachs

Elektronisch gefertigt